OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302523/22/Py

Datum:
Linz, 17. Mai 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G.F., vertreten durch G., Rechtsanwälte, X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. September 2019, GZ: BHSDSBBG-2018-542549/10-Sch, SanRB96-15-2018, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), nach der am 17. Dezember 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhaltung und Behebung des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergangenen Erkenntnisses vom 17. Dezember 2019, GZ: LVwG-302523/10/Py/PP, im Umfang des Ausspruches über die Strafe und die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof am 29. März 2022, Ra 2020/09/0037-6,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf je 1.500 Euro (insgesamt somit 3.000 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 112 Stunden herabgesetzt werden.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 300 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. September 2019, GZ: BHSDSBBG-2018-542549/10-Sch, SanRB96-15-2018, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 28 Abs. 6 Z 2 iVm § 26 Abs. 6 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zwei Geldstrafen in Höhe von je 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 100 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 600 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als Geschäftsführer sowie somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) der Firma F. GmbH mit Sitz in S., X, zu verantworten, dass dieses Unternehmen als Auftraggeber laut Werkvertrag die Firma J.T., X, D-B, und nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt Herrn M.J., X, A., bzw. Frau A.J., y, W., als Auftragnehmer, für das Bauvorhaben Z., X, R., mit Trockenbauarbeiten beauftragt und somit die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben hat, ohne das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach dem AuslBG erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Im Falle, dass das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, hat das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen.

1) Herr G.P., geb.: x, Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA, und

2) Herr J.S., geb.: x, Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA,

wurden jeweils am 09.04.2018 acht Stunden, am 10.04.2018 acht Stunden, sowie am 11.04.2018 bis zur Kontrolle um 08:50 Uhr, und zumindest am 11.04.2018 um 08:50 Uhr zum Kontrollzeitpunkt vom Auftragnehmer gegen Entgelt in der Höhe von EUR 1.500,00 netto pro Monat beschäftigt und im Zuge der Kontrolle von den Organen der Finanzpolizei auf der Baustelle Z., X, R., beim Verspachteln von Rigips-Wänden angetroffen, ohne dass diese über eine gültige arbeitsmarktbehördliche Bewilligung für die angeführte Tätigkeit verfügten.

Gemäß den Ermittlungen der Finanzpolizei und dem wahren wirtschaftlichen Gehalt handelt es sich bei der betreffenden Tätigkeit um keine Entsendung von Deutschland nach Österreich, sondern um eine Beschäftigung in Österreich. Die Firma J.T. bzw. Herr M.J. und Frau A.J. übten ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich in Österreich aus. Es hat keine Geschäftstätigkeit in Deutschland stattgefunden. Ein tatsächlich existenter Betriebssitz in

Deutschland liegt überdies nicht vor, bei der deutschen Firma mit Firmensitz in X, D-B, handelt es sich um eine reine „Briefkastenfirma“.

Die Firma F. GmbH hat es somit verabsäumt, das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach dem AuslBG erforderliche Berechtigung für Herrn G.P. sowie Herrn J.S. nachzuweisen. Weiters wurde auch nicht die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen von der Firma F. GmbH umgehend verständigt, dass das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die bei der Kontrolle am 11. April 2018 angetroffenen bosnischen Staatsangehörigen nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt für Herrn M.J., X, A. bzw. Frau A.J., y, W., tätig waren. Dieser Arbeitgeber war als Subauftragnehmer der Firma F. GmbH auf der Baustelle Z., X, R., tätig. Eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung lag für die bosnischen Staatsangehörigen nicht vor. Für die belangte Behörde steht fest, dass die Firma F. GmbH das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung nicht aufgefordert hat, binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Weiters wurde auch nicht die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen von der Firma F. GmbH umgehend verständigt, dass das beauftragte Unternehmen der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen ist.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass die Schuldform des bedingten Vorsatzes als erschwerend gewertet wurde sowie die Tatsache, dass laut Niederschrift vom 12. Jänner 2018 der Beschuldigte von den Beamten der Finanzpolizei über seine Verpflichtungen gemäß § 26 Abs. 6 AuslBG aufgeklärt wurde. Mildernde Umstände langen nicht vor und wurden bei der Strafbemessung mangels Angaben von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Beschuldigte mit M.J. die notwendigen Vereinbarungen getroffen hat und für ihn gar keine Verdachtsmomente aufgekommen sind, dass M.J. nicht über die notwendigen arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen verfügt, um die Arbeitnehmer von der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich entsenden zu können. Des Weiteren wendet sich der Bf gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe.

3. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2019. An dieser nahmen der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Finanzamtes Braunau Ried Schärding als am Verfahren beteiligte Organpartei teil.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die Verkündung des Erkenntnisses. Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 beantragte das Bundesministerium für Finanzen gemäß § 29 Abs. 2 a Z 1 iVm § 29 Abs. 4 VwGVG eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

Aufgrund der gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision des Bundesministers für Finanzen hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. März 2022, Ra 2020/09/0037-6, das im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis vom 17. Dezember 2019, GZ: LVwG-302523/10/Py/PP, im Umfang seines Ausspruches über die verhängte Strafe und die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und hielt - unter Bezugnahme auf die inzwischen ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 2020, Ra 2020/09/0025, - zusammengefasst fest, dass es bei rein innerstaatlichen Sachverhalten zu keiner aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. September 2019, *Maksimovic*, C-64/18, u.a., ableitbaren Verdrängung nationalen Rechts durch das Unionsrecht kommt. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis ausgeführt, dass jedenfalls für den - auch hier - anzuwendenden ersten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG, der bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländer eine Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro vorsieht, das Unionsrecht der uneingeschränkten Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht entgegensteht.

Da der Verwaltungsgerichtshof die Revision hinsichtlich des Ausspruches des Landesverwaltungsgerichts über die Schuld zurückgewiesen hat ist nunmehr vom Landesverwaltungsgericht hinsichtlich der verhängten Strafhöhe sowie der Verfahrenskosten eine neuerliche Entscheidung zu treffen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist nach außen zur Vertretung nach außen Berufener der Firma F. GmbH mit Sitz in S., X (in der Folge: Firma F.).

Anlässlich einer mit dem Bf von der Finanzpolizei aufgenommenen Niederschrift am 12. Jänner 2018 wurde dieser über die Bestimmung des § 26 Abs. 6 AuslBG im Hinblick auf die den Auftraggeber treffenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ausländern durch einen Auftragnehmer in Kenntnis gesetzt.

Anlässlich einer Kontrolle der Finanzpolizei am 11. Oktober 2018 auf der Baustelle „Z." der Firma F. in R., X, wurden die beiden ausländischen Staatsangehörigen

1. G.P., geb. x, Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
2. J.S., geb. x, Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina

bei Verspachtelungsarbeiten angetroffen.

Die Firma F. hat diese Trockenbauarbeiten laut Werkvertrag vom 6. April 2018 an die Firma J.T. mit Sitz in D-B, X, übertragen. Tatsächliche Arbeitgeber der ausländischen Staatsangehörigen waren Herr M.J. und Frau A.J., X, A. Da arbeitsbehördliche Genehmigungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer durch diese Arbeitgeber nicht vorlagen wurde Herr M.J. mit Straferkenntnis vom 8. Juli 2019, GZ: BHVB/918170023617/18, und Frau A.J. mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11. Juli 2019, GZ: Pol-303-SV02-33-2018/3, rechtskräftig wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bestraft.

In dem für die verfahrensgegenständliche Baustelle abgeschlossenen schriftlichen Werkvertrag vom 6. April 2018 unterfertigt vom Bf als Auftraggeber und von A.J. als Auftragnehmer wird in Punkt 12 festgelegt: *„Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für die Beschäftigung dieser Personen erforderlich sind, vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben. Ohne diese erforderlichen Berechtigungen und Unterlagen dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden."*.

Eine Aufforderung des vom Bf vertretenen Unternehmen an das beauftragte Unternehmen J.T., dass binnen einer Woche die für die Beschäftigung der vom Subunternehmen eingesetzten Arbeiter das Vorliegen der nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlichen Bewilligungen nachzuweisen ist, erging nicht. Von der Firma F. erfolgten auch keine Kontrollen, welche Arbeiter vom beauftragten Unternehmen eingesetzt wurden und ob diese über die entsprechenden arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen verfügten. Ebenso erging keine Meldung von der Firma F. an die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen, dass das beauftragte Unternehmen J.T. der Aufforderung zur Vorlage der arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen nicht nachgekommen ist.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 26 Abs. 6 Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 72/2013 hat ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, hat das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Kommt das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), von der Bezirksverwaltungsbehörde bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG ist ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, neben dem beauftragten Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestrafen, wenn es seiner Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 6 nicht nachgekommen ist.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf der ihn gemäß § 26 Abs. 6 AuslBG als Auftraggeber treffenden Verpflichtung, seinen Auftragnehmer aufzufordern, ihm binnen einer Woche nachzuweisen, dass der allenfalls von ihm zur Auftragsabwicklung auf der Baustelle eingesetzte Ausländer im Einklang mit den Bestimmungen des AuslBG beschäftigt wird, nicht entsprechend nachgekommen ist. Alleine der Hinweis im vorgelegten Werkvertrag vom 6. April 2018 unter Punkt 12., wonach der Auftragnehmer verpflichtet ist, „sämtliche Unterlagen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für die Beschäftigung dieser Person erforderlich sind“, bekanntzugeben und der Hinweis, dass ohne diese Unterlagen die Arbeiten nicht begonnen werden dürfen, entspricht nicht den vom Gesetzgeber aufgestellten Anforderungen, zumal vom Bf dem Auftragnehmer dafür keine Frist gesetzt wurde und er zudem die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht überprüft hat. Erwiesen ist zudem, dass der Arbeitgeber der eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer wegen Übertretung der Bestimmungen des AuslBG rechtskräftig verurteilt wurde. Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

Der Bf konnte im Verfahren nicht darlegen, dass ihn an der Übertretung der vorliegenden Bestimmung kein Verschulden trifft. Der Bf war über die ihn treffende Verpflichtung informiert, er hat jedoch in seinem Unternehmen kein wirksames Kontrollsystem eingerichtet, um Sorge dafür zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich eingehalten werden. Die vorliegende Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Unbescholtenheit des Bf ist als Strafmilderungsgrund zu werten, als straferschwerend ist hingegen anzuführen, dass der Bf trotz ausdrücklicher Information über die geltenden Rechtslage keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der vorliegenden Übertretungen beim Einsatz der ausländischen Arbeitnehmer gesetzt hat.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts sind die nunmehr verhängten Strafhöhen sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen und geeignet, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Ergebnis war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wurde auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen herabgesetzt.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny